



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 30. Mai 2012 (01.06)
(OR. en)

10403/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0430 (COD)**

**TELECOM 110
PI 61
COMPET 318
AUDIO 60
CULT 86
CODEC 1440**

VERMERK

des Vorsitzes

für die Delegationen

Nr. Komm.dok.: 18555/11 TELECOM 212 PI 188 COMPET 619 CODEC 2426 AUDIO 83
CULT 120 +ADD1, ADD2 + ADD1COR1, ADD2COR1

Nr. Vordok.: 9948/12 TELECOM 97 PI 54 COMPET 275 AUDIO 53 CULT 79 CODEC 1303

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von
Informationen des öffentlichen Sektors
– Sachstandsbericht

Der vorliegende Bericht wurde unter Verantwortung des dänischen Vorsitzes erstellt. In ihm wird dargelegt, welche Arbeit in den Vorbereitungsgremien des Rates bereits geleistet worden ist und wie weit die Beratungen über den eingangs genannten Vorschlag gediehen sind.

1. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Dezember 2011 ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors unterbreitet¹. Sie erfüllte damit einen Auftrag des Europäischen Rates, der sie in seinen Schlussfolgerungen vom 4. Februar 2001 aufgefordert hatte, die Schaffung des digitalen Binnenmarkts bis 2015 voranzutreiben, unter anderem im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Informationen des öffentlichen Sektors.
2. Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors² ("PSI-Richtlinie") wurde am 17. November 2003 erlassen. Die Kommission überprüfte die Anwendung dieser Richtlinie gemäß Artikel 13³ und gelangte zu dem Schluss, dass es ungeachtet der erzielten Fortschritte immer noch Hindernisse gibt, die es rechtfertigen, dass die Kommission eine weitere Überprüfung im Jahr 2012 vornimmt, wenn weitere Erkenntnisse über die Auswirkungen der Richtlinie vorliegen. Der vorliegende Änderungsvorschlag ist das Ergebnis dieser zweiten Überprüfung.
3. Die ursprüngliche PSI-Richtlinie wurde auf der Grundlage des Artikels 95 EGV (jetzt Artikel 114 AEUV) erlassen, da ihr Regelungsgegenstand das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und den freien Dienstleistungsverkehr betraf. Deshalb stützt sich der vorliegende Änderungsvorschlag auf dieselbe Rechtsgrundlage. Artikel 114 AEUV sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses tätig werden. Da der Ausschuss der Regionen ebenfalls zur ursprünglichen PSI-Richtlinie angehört wurde⁴, hat der Rat ihn auch zum vorliegenden Änderungsvorschlag konsultiert.

¹ Dok. 18555/11.

² ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 90-96.

³ Dok. 9780/09.

⁴ ABl. C 73 vom 26.3.2003, S. 38.

4. Das Europäische Parlament hat inzwischen mit der ersten Lesung des Änderungsvorschlags begonnen, und der Berichterstatter im EP-Industrieausschuss (ITRE), Herr Ivalo KALFIN, wird voraussichtlich am 11. Juli 2012 seinen Berichtentwurf vorlegen. Die EP-Ausschüsse IMCO, CULT und JURI werden dem ITRE-Ausschuss demnächst ihre Stellungnahmen übermitteln. Die Abstimmung im ITRE-Ausschuss soll am 24. September 2012 stattfinden, und die Abstimmung im Plenum ist vorläufig für den 10. Dezember 2012 vorgesehen.

2. ÄNDERUNGSVORSCHLAG DER KOMMISSION

1. Die drei wichtigsten Neuerungen, die der Änderungsvorschlag der Kommission vorsieht, sind die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Kultureinrichtungen⁵, die Verpflichtung zur Gestattung der Weiterverwendung verfügbarer Dokumente im Besitz öffentlicher Stellen und eine Gebührenregelung für die Weiterverwendung.
2. Was die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie betrifft, so erwächst aus dem Änderungsvorschlag eine Verpflichtung für bestimmte Kultureinrichtungen (Bibliotheken, Museen und Archive), verfügbares Material zur Weiterverwendung freizugeben, nur insofern, als es sich dabei um gemeinfreie Dokumente handelt. Diese Verpflichtung würde sich nicht automatisch auf urheberrechtlich geschütztes Material der in den Anwendungsbereich einbezogenen Kultureinrichtungen erstrecken, sondern nur auf Material, dass von diesen Einrichtungen selbst weiterverwendet wird. Dokumente, die das geistige Eigentum Dritter sind, blieben vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen. Mit der Ausdehnung des Anwendungsbereich würde nach Angaben der Kommission somit lediglich dem Tatbestand Rechnung getragen, dass Kultureinrichtungen ihr Material zunehmend zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken weiterverwenden, wodurch diese Einrichtungen denselben Regeln der Fairness, Transparenz und Nichtdiskriminierung unterworfen würden, die bereits für andere öffentliche Stellen gelten.

⁵ Zu den Kultureinrichtungen, die von dieser Richtlinie erfasst werden, zählen Bibliotheken (auch Universitätsbibliotheken), Museen und Archive.

3. Die Änderungsrichtlinie soll dafür sorgen, dass die PSI-Richtlinie in Bezug auf die Frage, welche im Besitz öffentlicher Stellen befindlichen Dokumente weiterverwendet werden dürfen, EU-weit einheitlich angewandt wird, indem sie vorschreibt, dass – von einigen Ausnahmen abgesehen – alle verfügbaren Dokumente weiterverwendbar sind. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen der Öffentlichkeit Rechtsicherheit hinsichtlich der Weiterverwendbarkeit von Dokumenten bieten und verhindern, dass die Weiterverwendung von Informationen unnötigerweise unterbunden wird.
4. Nach dem Kommissionsvorschlag blieben die Gebühren für die Weiterverwendung auf die durch die Vervielfältigung und Weiterverbreitung verursachten Zusatzkosten beschränkt. Allerdings könnten öffentliche Stellen in Ausnahmefällen, insbesondere dann, wenn sie einen wesentlichen Teil ihrer Betriebskosten selbst decken müssen, Gebühren erheben, die maximal kostendeckend sind, zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne, sofern dies von einer unabhängigen Behörde nach objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien genehmigt wurde. Die Beweislast für die Einhaltung der Gebührenvorgaben soll bei den öffentlichen Stellen liegen. Die vorgeschlagene Regelung für Standardgebühren in Höhe der Zusatzkosten würde nicht für Kultureinrichtungen gelten; diese sollen ohne Angabe von Gründen höhere Gebühren erheben können, jedoch maximal kostendeckend zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne.

3. WICHTIGSTE ALLGEMEINE REAKTIONEN DER DELEGATIONEN

1. Die Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" hat den geänderten Vorschlag in mehreren Sitzungen geprüft. Dabei haben die Delegationen den Kommissionsvorschlag generell begrüßt und seine Ziele befürwortet; einige von ihnen erklärten allerdings, dass die Änderungsrichtlinie in ihrem Land noch geprüft werde und sie deshalb einen Prüfungsvorbehalt einlegten. Aufgrund der Bemerkungen der Delegationen wurde der Kommissionsvorschlag anhand eines vom Vorsitz erstellten Textes geprüft (letzte Fassung in Dokument 1315/12).

2. Mehrere Delegationen meldeten Vorbehalte gegen die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf bestimmte Kultureinrichtungen an. Einige Delegationen wandten ein, dass Kultureinrichtungen dem damit einhergehenden Verwaltungsaufwand nicht gewachsen wären. Viele Delegationen teilten mit, dass in ihrem Land noch über die Ausweitung des Anwendungsbereichs beraten werde. Mehrere Delegationen gaben zu bedenken, dass Gebühren und Ausschließlichkeitsvereinbarungen für die Kultureinrichtungen, wenn sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden sollen, sehr wichtige Faktoren seien. Viele Delegationen befürworteten die Ausnahmeregelung für Kultureinrichtungen in Bezug auf Ausschließlichkeitsvereinbarungen, und einige Delegationen stellten die Frage, ob eine Begrenzung auf sieben Jahre notwendig sei. Ob in dieser Frage ein Ergebnis erzielt wird, dürfte davon abhängen, wie flexibel die Gebührenregelung ausfällt, ob Kultureinrichtungen die Möglichkeit haben werden, Ausschließlichkeitsvereinbarungen zu schließen, und wie groß die Einrichtungen sind, die von der Richtlinie erfasst werden.
3. Viele Delegationen befürworteten den Kommissionsvorschlag, generell die Zusatzkosten zugrundezulegen, wohingegen andere Bedenken äußerten, dass einige öffentliche Stellen nicht in der Lage wären, Informationen bereitzustellen, wenn sie ihre Kosten nicht ausreichend decken könnten. Demgegenüber vertrat die Kommission die Auffassung, dass das große wirtschaftliche Potenzial, das die vorgeschlagene Richtlinie bietet, nur durch eine Begrenzung der Gebühren ausgeschöpft werden könne.
4. Viele Delegationen bekundeten die Ansicht, dass der Kommissionsvorschlag geändert werden sollte, um die Grenzen und Vorschriften für die Erhebung von Gebühren über die Zusatzkosten hinaus zu präzisieren. Der Vorschlag, dass Gebühren, die die Zusatzkosten übersteigen, nach "objektiven, transparenten und überprüfbaren Kriterien" festgelegt werden sollten, fand bei vielen Delegationen Anklang. Ob ein Ergebnis in dieser Frage erzielt wird, dürfte angesichts der bisherigen Beratungsergebnisse nach Einschätzung des Vorsitzes davon abhängen, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der allgemeinen Regel, dass die Zusatzkosten zugrunde zu legen sind, und den Ausnahmeregelungen, nach denen öffentliche Stellen höhere Gebühren erheben dürfen, gefunden wird. Um ausreichende Klarheit für die Öffentlichkeit herzustellen, könnte eine Überprüfung der "objektiven, transparenten und überprüfbaren" Kriterien durch eine unparteiische Stelle hilfreich sein, doch sind die Beratungen hierüber noch nicht abgeschlossen.

5. Die Beratungen über andere Teile des Textes waren erfolgreich; Fortschritte wurden insbesondere bei der Festlegung der zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumente, den verfügbaren Formaten, den Rechtsbehelfen, den Lizzenzen, den Berichterstattungspflichten, der Interoperabilität und den Bestimmungen für Ausschließlichkeitsvereinbarungen erzielt. In Bezug auf die Berichterstattungspflichten erklärten einige Delegationen, dass diese die Verwaltungen nicht übermäßig belasten und sich nicht mit anderen Berichterstattungsauflagen überschneiden sollten.
6. Was die Bestimmung der zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumente betrifft, so wünschten einige Delegationen, dass die endgültige Entscheidung darüber, welche Dokumente zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, den öffentlichen Stellen überlassen bleibt. Einige Delegationen wiederum wollten bestimmte Dokumentarten von der Weiterverwendung ausnehmen, da aus ihrer Sicht nicht alle Dokumente, die zugänglich sind, auch zur Wiederverwendung geeignet sind. Der Kommissionsvorschlag wurde an einigen Stellen geändert, um einen Kompromiss in dieser Frage zu finden.
7. Im ursprünglichen Kommissionsvorschlag war von einer "unabhängigen Behörde" die Rede, die dafür zuständig wäre, die Rechtsbehelfe zu prüfen und Gebühren, die über den Zusatzkosten liegen, zu genehmigen. Mehrere Delegationen vertraten die Auffassung, dass ein und dieselbe Behörde nicht für beides zuständig sein könne. Andere Delegationen wünschten, dass genauer angegeben wird, welche Art von Stellen diese Aufgabe übernehmen kann. Der Vorsitz hat inzwischen im Text präzisiert, dass eine "unparteiische Stelle" und nicht eine (neue) "unabhängige Behörde" negative Entscheidungen betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen überprüft.
8. Der AStV kam am 25. Mai 2012 überein, diesen Sachstandsbericht dem Rat im Hinblick auf dessen Tagung am 8. Juni 2012 zu unterbreiten, auf der unter anderem auf der Grundlage einiger für die Aussprache vorgeschlagener Fragen (Dok. 9963/12) eine Orientierungsaussprache über das Dossier geführt werden soll.